

Rechtspersonen

Europa-Begleiter

„Der Abgeordnete Silberhorn spricht nicht für den Deutschen Bundestag.“ Das beilegte sich der Prozessbevollmächtigte des Parlaments in der mündlichen Verhandlung zum Lissabon-Vertrag vor dem Bundesverfassungsgericht festzustellen. Zwar gehörte der europapolitische Sprecher der CSU im Bundestag nicht wie sein Abgeordnetenkollege Gauweiler zu den Klägern in Karlsruhe. Doch er gehört schon länger zu den wenigen Parlamentariern, die sich nicht nachsagen lassen wollen, sie nähmen ihre Rechte nicht wahr.

Jetzt ist der 40 Jahre alte, direkt in den Bundestag gewählte Bamberger Abgeordnete mit dem Ringen um ein neues Begleitgesetz befasst. Er gibt sich trotz der Querelen auch innerhalb



Thomas Silberhorn

der Union fest davon überzeugt, dass der Zeitplan eingehalten werden kann. Immerhin hatten sich, daran erinnert Silberhorn gern, CDU/CSU und SPD schon 2006 darauf verständigt, dass Stellungnahmen des Bundestages in EU-Angelegenheiten für die Bundesregierung grundsätzlich verbindlich sein sollen. Das bildete die gemeinsame Grundlage für die Verhandlungen über die Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bundestag und Bundesregierung in EU-Angelegenheiten. Dass die Bundesregierung von einer Stellungnahme des Bundestages nur abweichen kann, „wenn eine maßgeblich zu berücksichtigende Stellungnahme des Bundesrates oder wenn zwingende außen- und integrationspolitische Gründe dies erfordern“, war bis zum Mai 2006 gemeinsame Position der Koalitionsfraktionen. Erst im Juni 2006 sei dieses Instrument verbindlicher Stellungnahmen auf „massiven Druck der Bundesregierung“ gestrichen worden, wie Silberhorn sagt. Jetzt, nach der weiteren Karlsruher Stärkung der Rechte des Parlaments, erinnert er die Kritiker der CSU daran, sich an ihre eigenen Positionen von 2006 zu erinnern. „Wir wollen nicht, dass Mehrheitsbeschlüsse des Parlaments durch einzelne Beamte ausgehebelt werden können“, sagt Silberhorn. Sein Mantra ist: „Europapolitik ist Innenpolitik.“ Mit dem Vertrag von Lissabon werde mehr Bürgernähe und Transparenz erreicht. „Das müssen wir endlich auch in der deutschen Europapolitik durchsetzen.“

Es gebe weiterhin genügend Spielraum für die Bundesregierung, meint der CSU-Politiker, der gerade Vater eines zweiten Kindes geworden ist. Er will so Bedenken streuen, Deutschland sei demnächst in Brüssel nicht mehr handlungsfähig. Er glaubt: „Die Regierung will sich nicht in die Karten schauen lassen.“ Silberhorn, der als Rechtsanwalt zugelassen ist, hat sich früh mit internationalem Recht befasst und schon recht früh eine Laufbahn als Politiker angestrebt. Auf Fachtagungen, etwa des früheren hessischen Europaministers Hoff (CDU), hat der eher jugendlich aussehende Politiker schon vor Jahren Rede und Antwort gestanden, nicht immer frei von einem Anflug von Neunmalklugheit.

Hoffs Nachfolger in Hessen, Jörg-Uwe Hahn, versucht in diesen Tagen, den Bundesländern über den Bundesrat genauso viel Mitsprache wie dem Bundestag zu sichern. Das führt erst recht zu Befürchtungen, künftig sei Deutschland nicht mehr handlungsfähig. Hahn, lange Jahre ein führender FDP-Landespolitiker ohne Regierungsamt, ist jetzt zugleich stellvertretender Ministerpräsident sowie Justiz-, Europa- und Integrationsminister. Auch er hebt hervor, er wolle „in keinsten Weise“ eine „Behinderung“ der Bundesregierung. Der mit Ministerpräsident Koch befreundete Hahn zeigt sich überrascht, dass die Bundestagsabgeordneten ihre Rechte offenbar nicht recht wahrnehmen wollten. Ein „imperatives Mandat“ will Hahn freilich nicht, auch keinen völkerrechtlichen Vorbehalt, wie ihn Silberhorn in die Debatte gebracht hatte.

In Brüssel fühlt sich der 1956 in Kassel geborene Rechtsanwalt, der sich in seinem neuen Amt erstmals im europäischen Mehrebenensystem bewegen muss, mit seinen Vorschlägen positiv aufgenommen. Bundestag und Bundestag müssten bei der Mitwirkung in EU-Angelegenheiten weitaus enger zusammenarbeiten als bisher. Und in den Fällen, in denen der Vertrag von Lissabon die Möglichkeit zur Aussetzung von Gesetzgebungsverfahren („Notbremse“) eröffnet, solle der Bundesrat ein eigenständiges, vom Bundestag nicht einschränkbares Weisungsrecht gegenüber der Bundesregierung erhalten, wenn Gesetzgebungsrechte der Länder betroffen sind.

In Berlin vermutet freilich mancher, dass auch die Länder Angst vor der Macht hätten. Was passiert etwa, wenn die Landtage aufwachen?

REINHARD MÜLLER



Illustration Greser & Lenz

Vom faulen Holze lebend

Vor einigen Wochen rief ich beim Bundesforschungsministerium an. Ich wollte mich dort erkundigen, unter welches Programm ein juristisches Forschungsprojekt bei der Förderung für Geistes- und Sozialwissenschaften falle. Rechtswissenschaft sei keine Geistes- oder Sozialwissenschaft, erklärte mir die Dame am Telefon. Aber Jura sei ja nun auch keine Naturwissenschaft, entgegnete ich konsterniert. Eben, sagte die Dame, da müssen Sie sich mit den historischen oder philosophischen Grundlagen des Rechts beschäftigen, sonst gibt's hier kein Geld.

Dieses Gespräch ist symptomatisch. Rechtswissenschaft ist als solche nahezu vollständig aus den Förderprogrammen der Wissenschaftsorganisationen herausgefallen. In den letzten Jahren gab es keinen einzigen Leibniz-Preisträger und keinen einzigen Sonderforschungsbereich mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt. 2008 gab es den einzigen juristischen Leibniz-Preisträger, der aber nur deshalb prämiert wurde, weil er zentral ökonomische Fragen ins Wirtschaftsrecht eingelenkt habe. Auch ein Blick in die Liste der Einzelprojekte der Deutschen Forschungsgemeinschaft zeigt, dass juristische Fragestellungen immer häufiger nur noch im Kontext ökonomischer, soziologischer oder politologischer Analysen auftauchen.

Das Fach wird von seinen Rändern her aufgerollt; niemand wagt mehr den Blick ins Auge. Ähnlich findet sich in der Förderinitiative von Thyssen- und Volkswagen-Stiftung „Pro Geisteswissenschaften“ kein einziges juristisches Projekt. Bei den sogenannten Schumpeter-Fellowships der Volkswagen-Stiftung, ausgeschrieben für Jungforscher in den Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften, erklärte der bislang einzige geförderte Jungjurist, er stelle die „interdisziplinäre

Die Rechtswissenschaft ist am Ende, Jura zur Governance verkommen. Es gilt der Primat ökonomischer Effizienz. Die Kosten dieser Entwicklung sind hoch.

Von Thomas Hoeren

re Zusammenarbeit mit Politikwissenschaft, Institutionenökonomie und Verfassungsgeschichte“ in den Vordergrund seiner Tätigkeit. Am klarsten formuliert die Thyssen-Stiftung auf ihrer Homepage das neue „Selbst“-Verständnis der Rechtswissenschaft: Wegen des vorrangigen Europarechts könne „auf nationale, systematisch-dogmatische Besonderheiten keine Rücksicht“ mehr genommen werden. Daher räume die Stiftung „solchen Projekten Priorität ein, die über klassische, innerdeutsche, systematisch-dogmatische Arbeit hinausgehen, also einzelne Gesetze, Rechtsgebiete, Disziplinen oder Staatsgrenzen überschreiten“.

Vor diesem Hintergrund wären zum Beispiel rechtsdogmatische Studien zur Systematisierung des Verbraucherschutzrechts oder zur Analyse allgemeiner Strukturen des Immaterialgüterrechts bei keinem der großen Forschungsförderer unterstützenswert. Und: Würde der große Rechtsgelehrte Friedrich Carl von Savigny wohl Geld für seine grundlegenden Arbeiten zum System des heutigen römischen Rechts bekommen?

Dieser Befund ist allerdings keine Kritik an den Förderinstitutionen. Diese bilden in ihren Schwerpunktsetzungen nur Forschungswirklichkeit ab und geben die allgemeine Fremdwahrnehmung einer Disziplin wieder. Insofern stellt sich hier die Frage, wie es zu einem solchen Befund überhaupt kommen konnte.

Zunächst einmal vorab: Soziologie oder Ökonomie sind wichtige Hilfsdisziplinen für die Rechtswissenschaft, denen wir eine Reihe neuer und erfrischender Perspektiven verdanken. Aber Jura geht nicht in diesen Grundlagenfächern auf. Es gibt eben ein Proprium der Rechtswissenschaft, das es zu stärken und zu fördern gälte. Auch wenn es nicht immer einfach ist, dieses Proprium zu konturieren – im Kern geht es um eine spezifisch juristische Hermeneutik, um Rechtsdogmatik, die Suche nach der richtigen Struktur und Auslegung eines Gesetzes, nach der guten Form des positiven Rechts. Wie der berühmte Ur-Vater der deutschen Rechtswissenschaft, Karl Larenz, prägnant formulierte, versucht die Jurisprudenz, aus dem positiven Recht „Maßstäbe eines friedlichen Zusammenlebens und gerechter Konfliktentscheidungen“ abzuleiten; daraus leite sich dann auch die „Möglichkeit der Kritik“ ab. Es gibt eben eine eigene juristische Begriffswelt und Kategorienbildung, hinter der sich altes Wissen um eine logische Strukturierung normativer Aussagen verbirgt.

Doch die Jurisprudenz hat das Wissen um sich selbst und die eigenen Stärken vergessen. Zu stark ist der Zwang zur Interdisziplinarität in Forschung und Lehre. Das letzte Lehrbuch, das den zivilrechtlichen Studierenden noch den Unterschied zwischen Recht und Anspruch und den Sinngehalt eines Gestaltungsrechts klarmachen konnte, erschien 1991 (Gernhubers legendäres „Bürgerliches Recht“). Länge-

re rechtsdogmatische Aufsätze finden kaum noch den Weg in die Fachzeitschriften, in denen sich der Hang zum knappen, praxisorientierten Übersichtsersatz fatal breitgemacht hat. Die Politik hat sich fast vollständig von der früher gängigen Einbeziehung von Rechtswissenschaftlern in Gesetzgebungsvorhaben verabschiedet; wissenschaftliche Fachbeiräte sind in Berlin und Brüssel weitgehend ersetzt worden durch lobbyistische Quick-and-dirty-Informationen. In einer Gesellschaft, in der alles schnell gehen und machbar sein muss, gelten klassische Juristen häufig als Spielverderber, als Legastheniker des Fortschritts. Doch letztendlich hilft es nicht, die „Gesellschaft“ für den Bedeutungsverlust der Rechtsdogmatik verantwortlich zu machen. Es sind die Juristen selbst, denen es nicht gelungen ist, ihr Proprium genauer zu definieren und ihr Selbstverständnis nach außen zu präsentieren. Seit dem Zweiten Weltkrieg gab es keine eigenständige Theorie der Rechtswissenschaft als Fach mehr, sondern stattdessen Adaptionen aus anderen Fächern, sei es der Philosophie oder der Ökonomie.

Und so kommt es zum Niedergang der Rechtsdogmatik bei Förderorganisationen ebenso wie in der Politik. Es entstehen Gesetzliche Regelungen, deren Halbwertszeit gleich null ist, bei denen das Änderungsgesetz noch vor dem Hauptgesetz im Bundesgesetzblatt erscheint. Beispiele solcher handwerklich schlechten Schlampengesetze kennen die meisten Juristen zur Genüge. Erwähnt seien nur die ständig und falsch überarbeiteten Regelungen zu den Informationspflichten im Fernabsatzrecht. Im Strafrecht denke man an die juristisch unverständliche Stalkingregelung in Paragraph 238 des Strafgesetzbuchs, wonach jemand mit Haft bis zu drei Jahren bestraft wird, wenn er „eine andere vergleichbare Handlung“ vornimmt und da-

durch die „Lebensgestaltung“ des anderen „schwerwiegend beeinträchtigt“. Von der Politik und den Lobbyisten werden solche Absurditäten stillschweigend und achselzuckend hingenommen. Hauptsache, man hat etwas getan, für die künftigen Wählerinnen und Wähler, für die Wirtschaft. Den Rest möge die Rechtsprechung lösen.

Die gesellschaftlichen Kosten für die Beredigung der Rechtswissenschaft sind hoch. Wenn Jura zur Governance verkommt, entsteht symbolische Gesetzgebung ohne Effizienz. Wenn in der Jurisprudenz der Primat ökonomischer Effizienz gelten soll, wird die Rechtsbefolgung zu einem reinen Kostenfaktor. Juristen drohen endlich zu dem zu werden, was ihnen Kirchmann 1848 prophezeite, zu „Wurmern, die nur von dem faulen Holze leben“. Kirchmann hatte vor 160 Jahren auch schon die richtige Ursache für die von ihm postulierte „Wertlosigkeit der Jurisprudenz“ benannt: „Dies eben ist das Klägliche der Jurisprudenz, dass sie die Politik von sich aussondert, dass sie damit sich selbst für unfähig erklärt, den Stoff, den Gang der neuen Bildungen zu beherrschen oder auch nur zu leiten, während alle anderen Wissenschaften dies als ihren wesentlichen Teil, als ihre höchste Aufgabe betrachten.“

Wer anderes will, muss Geld in die Hand nehmen, muss viel Energie und Engagement in die Renaissance der Rechtsdogmatik stecken. Insofern wäre es an DFG & Co., auch der Dogmatik eine Chance zu geben. Und an der Rechtswissenschaft selbst, nicht den eigenen Tod blind zu übersehen, sondern junge Forscher neben aller Ökonomie, Soziologie und Politologie auch zum rechtssystematischen Nachdenken zu ermuntern.

Professor Dr. Thomas Hoeren ist Direktor des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht der Universität Münster.

QUELLEN

ASYLRECHT

Bewegungsfreiheit und Residenzpflicht

Als der Kameruner Serge Kemno, der im Aufnahmeverfahren für Asylsuchende dem Landkreis Barnim in Brandenburg zugewiesen worden war, an einem Donnerstagnachmittag dringend für den nächsten Tag zu seinem Rechtsanwalt nach Potsdam bestellt wurde, stand er vor einem Dilemma: Den Landkreis verlassen durfte er nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde. Doch die war schon geschlossen, freitags keine Sprechzeit. Kemno fuhr dennoch, wurde von der Bundespolizei kontrolliert und wegen Verstoßes gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung, als Residenzpflicht bekannt, angezeigt. Auf der Rückfahrt wurde er abermals kontrolliert, abermals angezeigt – und Monate später per Strafbefehl zu 90 Tagessätzen Geldstrafe verurteilt. Nun ist Kemno vorbestraft.

Seine Geschichte haben der Flüchtlingsrat Brandenburg und die Humanistische Union an den Anfang ihrer unlängst veröffentlichten Broschüre „Keine Bewegung! Die ‚Residenzpflicht‘ – Bestandsaufnahme und Kritik“ gestellt. Denn der Kameruner in der Zwickmühle mag als Sympathieträger besonders geeignet sein – wegen seines Engagements gegen Fremdenfeindlichkeit bekam er einen Preis. Auch Gruppen wie Pro Asyl laufen seit Jahren Sturm gegen die Residenzpflicht, welche Asylbewerber (und, in vergleichbarer Weise, Geduldete) aufgrund der Einschränkungen ihrer Freiheiten zu „Menschen zweiter Klasse“ mache. Wolfgang Huber, der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in

Deutschland, kritisiert, dass die Residenzpflicht das Recht auf gemeinschaftliche Religionsausübung einschränke. Auf politischer Seite machen sich vor allem die Grünen gegen die Regelung stark.

Doch nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1997 ist die Regelung rechtens. Ihre Ziele – so die ständige Erreichbarkeit zur Verfahrensbescheinigung und die Vermeidung der Konzentration von Asylbewerbern in Großstädten – seien nicht genauso wirksam mit mildereren Mitteln (wie einer Meldepflicht) zu erreichen. Auch könne die Ausländerbehörde im Einzelfall eine Verlassensurlaubnis gewähren, um „unbillige Härte“ zu vermeiden. Solche Erlaubnisse seien schwer zu bekommen, monieren Kritiker. Die Karlsruher Richter stießen sich auch nicht an der Strafandrohung von maximal einem Jahr.

Hoffnung setzten die Gegner der Residenzpflicht hernach in den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, zumal zwischenzeitlich das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge Deutschland vorgeworfen hatte, gegen die Genfer Flüchtlingskonvention zu verstoßen: Die Bewegungsfreiheit von Flüchtlingen dürfe nur zum Schutz vor Straftaten, Krankheiten oder der Rechte anderer eingeschränkt werden. Doch die Straßburger Richter wiesen die Beschwerde eines Nigerianers 2007 zurück: Der Mann habe sich außerhalb des ihm zugewiesenen Bezirks und damit nicht rechtmäßig in Deutschland aufgehalten. Freizügigkeit genossen aber nur Personen, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet des Staates aufhielten. Die Rechtmäßigkeit wiederum sei eine Frage der nationalen Gesetze. Darin sehen Humanistische Union und Flüchtlingsrat Brandenburg einen Zirkelschluss. (frs.)

ALTERSDISKRIMINIERUNG

Hoffnung für den 40 Jahre alten Nachwuchs

Eine Altersgrenze von 40 Jahren für Anstellungsverträge mit Nachwuchswissenschaftlern ist eine ungerechtfertigte Altersdiskriminierung. Mit dieser Begründung gab das Landesarbeitsgericht Köln jetzt einem 1968 geborenen Wissenschaftler recht, der seit dem 1. Juni 2005 auf einer zuletzt bis zum 30. Juni 2008 befristeten Stelle der beklagten Universität an seiner Habilitation gearbeitet und diese noch nicht fertiggestellt hatte. Durchschnittlich 4,8 Jahre dauerte eine Habilitation. 40 Jahre ist zudem für einen angehenden Hochschullehrer zurzeit eher ein durchschnittliches Alter. Nach einem Rektoratsbeschluss der Universität wird die Beschäftigung auf einer solchen Stelle grundsätzlich nur zugelassen, wenn der Arbeitsvertrag bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres, spätestens ein halbes Jahr danach, endet. Deshalb wurde der Vertrag des Wissenschaftlers nicht mehr verlängert. Das Landesarbeitsgericht erklärte nun die aufgrund der Altersgrenze erfolgte Befristung des Arbeitsvertrages für unwirksam. Die starre Altersgrenze könne durch das von der Universität angeführte Ziel, eine Herabsetzung des Erstberufungsalters von Professoren zu erreichen, nicht gerechtfertigt werden. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache ließ das Landesarbeitsgericht die Revision zum Bundesarbeitsgericht zu (Aktenzeichen 7 Sa 1132/08). (Mü.)

„Grundgesetz über alles“

Kritik am Karlsruher Urteil zum Lissabon-Vertrag

Wie geht es weiter nach dem Karlsruher Urteil zum Lissabon-Vertrag? Das beschäftigt nicht nur die Parlamentarier, die um ein neues Begleitgesetz ringen. Auch die Wissenschaft seziert die grundlegende Entscheidung zur europäischen Integration. Wie nicht anders zu erwarten, zeigen sich gerade Europarechtler befremdet. So sagt der an der Freien Universität Berlin lehrende Hochschullehrer Christian Callies dieser Zeitung: „An den deutschen Demokratievorstellungen soll offenbar Europa genesen.“ Karlsruhe erwecke den Eindruck, als stehe die Europäische Union „unter der Aufsicht des Bundesverfassungsgerichts“. Es erhebe den Anspruch, europaweit die Standards zu bestimmen. Es erscheine zudem, als wolle das deutsche Verfassungsgericht den Europäischen Gerichtshof ersetzen. Bei aller Notwendigkeit des vom Zweiten Senat angestobenen Diskurses stelle sich die Frage, inwieweit Deutschland „noch europafähig“ sei.

Auch der Tübinger Europarechtler Martin Nettesheim, der wie Callies zu den jüngeren, renommierten Staatsrechtslehrern zählt, nennt das Urteil „rückwärtsgerichtet“. Die Entscheidung zeige „keine demokratische Perspektive auf“. Zwar hält es Nettesheim für legitim, dass das Bundesverfassungsgericht ein „Stoppchild“ angesichts Brüsseler Anmaßungen aufstellen wolle. Doch rügt er den „etatistischen, beinahe staatsromantischen Zug“ und vor allem das Verhältnis der Karlsruher Richter

im Zweiten Senat zur Politik. „Die acht Richter müssen sich überlegen, wo ihre Funktion liegt.“

Nettesheims altdieptener Tübinger Kollege Thomas Oppermann spricht zwar von einem „vorzüglichen Urteil“ in juristischer Hinsicht. Doch laute das Karlsruher Motto offenbar: „Das Grundgesetz über alles.“ Er rügt den Anspruch, mit dem Karlsruhe die Grenzen der EU bestimme. Zwar sei es positiv, dass der Vertrag von Lissabon nunmehr aus deutscher Sicht in Kraft treten könne, doch bestehe die „Gefahr der Versteinerung“. Zudem könne es sein, dass nunmehr der „Krieg“ zwischen Bundesver-

Aus der Wissenschaft

fassungsgericht und Europäischem Gerichtshof eröffnet sei.

Ein Gutachten etwa der Europarechtler Rudolf Streinz, Torsten Stein, des Arbeitsrechtlers Volker Rieble sowie von Lüder Gerken vom Centrum für Europäische Politik kommt zu dem Schluss, dass der Europäische Gerichtshof mit seiner Mangold-Entscheidung zur Altersdiskriminierung seine Kompetenzen überschritten hat. Das sei ein „ausbrechender Rechtsakt“, was vom Bundesverfassungsgericht demnächst festzustellen sei. Nur Karlsruhe habe in seiner anstehenden Entscheidung im Fall Honeywell die Möglichkeit, dieser europäischen Entwicklung Einhalt zu gebieten. (Mü.)



Jörg-Uwe Hahn